

# Frauenchor Richterswil

Gegründet 1883



FRAUENCHOR  
RICHTERSWIL

## Statuten

### 1. NAME, SITZ UND ZWECK

- 1.1 Unter dem Namen "Frauenchor Richterswil" besteht mit Sitz in Richterswil ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Verein pflegt den Gesang und veranstaltet Konzerte.
- 1.3 Es findet grundsätzlich wöchentlich eine Gesangsprobe statt. Ausserdem können durch die Dirigentin oder den Vorstand in gegenseitigem Einvernehmen weitere Proben angeordnet werden.

### 2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
  - 2.1.1 **Aktivmitglieder** können Personen werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
  - 2.1.2 **Nichtsingende Aktivmitglieder** sind ehemalige Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder oder andere am Verein interessierte Personen, welche aus Alters-, Gesundheits- oder Berufsgründen nicht aktiv mitsingen können. Sie werden durch die Generalversammlung aufgenommen. Nichtsingende Aktivmitglieder werden zur Generalversammlung und zu übrigen Anlässen eingeladen und haben ein Stimmrecht.
  - 2.1.3 **Ehrenmitglieder** werden durch Beschluss der Generalversammlung Sängerinnen und Dirigenten, die sich durch besondere Leistungen um den Chor verdient gemacht haben oder 30 Jahre als treue Aktivmitglieder mitgewirkt haben.
  - 2.1.4 **Passivmitglieder** unterstützen die Bestrebungen des Vereins. Sie besitzen kein Stimmrecht.
  - 2.1.5 **Gönner** sind keine Mitglieder im Sinne der Statuten.
  - 2.1.6 **Eintritt:** Wer in den Verein als Aktivmitglied eintreten will, kann jederzeit aufgenommen werden. Die Dirigentin fällt den Entscheid.

2.1.7 **Austritt:** Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin zuhanden des Vereins. Die Austretende verzichtet auf jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.1.8 **Mitgliederbeiträge:** Diese werden für alle Mitgliederkategorien durch die Generalversammlung festgelegt und sollen bis Ende Vereinsjahr bezahlt werden (31.12.). Der Jahresbeitrag beträgt für  
Aktivmitglieder: maximal CHF 250.-  
Nichtstündende Aktivmitglieder: maximal CHF 250.-  
Passivmitglieder: maximal CHF 50.-  
Davon ausgenommen sind jedoch Fälle, in denen das Mitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- und Weiterbildung) den Beitrag nicht bezahlen kann.  
Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag anteilmässig vom Monat der Aufnahme bis zum Jahresende.

2.1.8.1 **Adhoc-Sängerinnen** für Konzerte oder Projekte zahlen anteilmässig einen Beitrag. Über die Höhe des Beitrags bestimmt der Vorstand.

### 3. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied verpflichtet sich

- 3.1. den Statuten und Bescheiden Folge zu leisten
- 3.2. die Proben regelmässig und pünktlich zu besuchen (siehe 1.3)
- 3.3. zur punktuellen aktiven Mitarbeit am Vereinsleben, je nach Fähigkeiten, Vorlieben und gesundheitlichen Möglichkeiten
- 3.4. zur Übernahme der Kosten für persönliches Notenmaterial, sowie Spesen bei auswärtigen Proben oder Auftritten.

### 4. ORGANE DES VEREINS UND DEREN BEFUGNISS

- 4.1 **Vereinsorgane**  
Ordentliche Generalversammlung  
Ausserordentliche Generalversammlung  
Vorstand  
Rechnungsprüfungskommission

- 4.2 **Ordentliche Generalversammlung:** alljährlich bis spätestens Ende März versammelt sich der Verein zu seiner ordentlichen Generalversammlung, in welcher folgende Geschäfte verhandelt werden:

Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung  
Abnahme des Jahresberichts  
Abnahme der Jahresrechnung  
Festsetzung der Mitgliederbeiträge  
Mitgliedermutationen  
Festlegung des Arbeitsprogrammes für das nächste Vereinsjahr  
Allfällige Revisionen der Statuten  
Wahlen  
Ernennung von Ehrenmitgliedern  
Entgegennahme von Anträgen und Wünschen der Vereinsmitglieder

Der Besuch ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

Die Einladung an die Aktivmitglieder und nichtsingenden Aktivmitglieder hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Abmeldungen sind schriftlich an die Präsidentin zu richten.

- 4.2.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1.1.- 31.12.).
- 4.2.2 Über alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder dem Vorstand übertragen sind, wird in der Vereinsversammlung (meist im Anschluss an die Proben) verhandelt.
- 4.2.3 Bei allen Wahlen und Abstimmungen, ausgenommen Ziffer 6.1, entscheidet das absolute Handmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.3. **Ausserordentliche Generalversammlung:** Sie wird einberufen, wenn sie vom Vorstand oder von einem Drittel der Aktivmitglieder verlangt wird. Sie behandelt nur Geschäfte, die zur Einberufung derselben geführt haben.
- 4.4 **Der Vorstand** besteht aus 5-7 Mitgliedern  
Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, d.h. jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, eine Amtsdauer von zwei Jahren anzunehmen. Es dürfen gleichzeitig nur drei Mitglieder aus dem Vorstand austreten.
- 4.4.1 **Der Vorstand** leitet den Verein, bereitet die Geschäfte der Versammlungen vor und vertritt die Interessen des Vereins nach aussen.

- 4.4.2 **Die Präsidentin** leitet die Versammlungen des Vereins und des Vorstands. In dringenden Fällen, wenn eines der Geschäfte der Generalversammlung vorliegt, beruft sie ausserordentliche Versammlungen ein.
- 4.4.3 **Der Vorstand** konstituiert sich selbst und verteilt die Aufgaben und Pflichten auf die Vorstandsmitglieder.
- 4.4.4 **Aufgaben des Vorstands**  
Verantwortung für alle Geschäfte und Tätigkeiten des Vereins nach innen und aussen  
Verträge  
Vereinspflege  
Finanzen  
Sekretariat  
Öffentlichkeitsarbeit
- 4.4.5 **Die Dirigentin** hat beratende Stimme im Vorstand und wird alle zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Sie ist verantwortlich für die musikalische Gestaltung und Leitung der Gesangsproben und der vom Verein beschlossenen gesanglichen Anlässe.
- 4.4.6 **Die Rechnungsrevisorinnen** (für ein Jahr gewählt) prüfen die Vereinsrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- 4.4.7 Für den Verein haben rechtsverbindliche **Einzelunterschrift:**  
Die Präsidentin  
Das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied  
Ein drittes Vorstandsmitglied

## 5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 5.1 **Hochzeit:** Bei der Trauung eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes umrahmt der Verein auf Wunsch den Anlass mit einem Liedervortrag.
- 5.2 **Bestattung:** Bei der Abdankungsfeier eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes erweist der Verein auf Wunsch mit einem Liedervortrag die letzte Ehre.
- 5.3. **Haftung:** Für die Verbindlichkeiten des Frauenchors Richterswil haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder des Frauenchors für Verbindlichkeiten des Frauenchors ist ausgeschlossen.
- 5.4 **Statutenrevision:** Eine Revision der Statuten kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden und ist vorgängig als Traktandum zu publizieren.

- 5.5 **Datenschutzbestimmungen:** Wir halten die aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen ein (siehe Website).

## 6. **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 6.1 Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung mittels  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung sind die gesamten Vermögenswerte und Archivarien der Gemeindekanzlei Richterswil in Verwahrung zu geben. Sobald sich ein neuer Verein mit gleicher Zwecksetzung bildet, hat dieser das Recht den Nachlass anzutreten, sofern die Gemeindebehörde findet, der neue Verein biete Gewähr für eine solide Verwaltung und Existenz.

## 7. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 7.1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom März 2019. Sie treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. März 2025 genehmigt.

Richterswil, 10. März 2025

FRAUENCHOR RICHTERSWIL

Im Namen des Vorstandes